
Baubeschreibung

1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.1.1	Art und Umfang.....	3
1.1.2	Baufeldfreimachung und Fällarbeiten.....	3
1.1.3	Aufbruch und Aushub	3
1.1.4	Ver- und Entsorgungsleitungen	3
1.1.5	Entwässerungsarbeiten	3
1.1.6	Herstellung der Flächen	3
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3	Ausgeführte Leistungen	4
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	4
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	4
2	ANGABEN ZU BAUSTELLE.....	5
2.1	Lage der Baustelle.....	5
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	5
2.3	Zugänge und Zufahrten	5
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgung.....	5
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	5
2.6	Gewässer.....	5
2.7	Baugrundgutachten	6
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	7
2.9	Schutz- Bereiche und -Objekte	7
2.10	Anlagen im Baubereich.....	7
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	8
3	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	9
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	9
3.2	Bauablauf	9
3.3	Wasserhaltung.....	10

3.4	Baubeihilfe	10
3.5	Stoffe, Bauteile	10
3.6	Abfälle	10
3.7	Winterbau	11
3.8	Beweissicherung	11
3.9	Sicherungsmaßnahmen	11
3.10	Belastungsannahmen	11
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	11
3.12	Prüfungen und Nachweise	11
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)	11
4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	12
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	12
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen	12
5	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN, DIE VERTRAGSBESTANDTEIL WERDEN	12
5.1	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	12
5.2	Sonstige technische Regelwerke	14

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Art und Umfang

Die geplante Maßnahme befindet sich in Dresden Cotta und umfasst einen Bereich östlich der Eisenbahnüberführung und südlich der Hamburger Straße (B6).

Für die archäologischen Untersuchungen ist es notwendig den Boden im gekennzeichneten Bereich mittels rückwärtsfahrenden Hydraulikbagger mit zahnlosem Hobel um ca. 30 cm abzutragen. Direkt danach beginnt das Landesamt für Archäologie mit der Dokumentation und Bergung archäologischer Funde. Der abgetragene Boden wird auf Flächen des AN zwischengelagert und nach Abschluss der Untersuchungen wieder aufgebracht. Auf Anforderung des Landesamtes für Archäologie ist kurzzeitig (max. 5 Tage) ein Minibagger für Aushubtiefen bis ca. 80 cm notwendig und einschl. Bedienpersonal zur Verfügung zu stellen.

1.1.2 Baufeldfreimachung und Fällarbeiten

Für die Umsetzung der Baumaßnahme ist der teilweise vorhandene Bewuchs mit Sträuchern zu entfernen, weitere Baufeldfreimachungsleistungen sind nicht notwendig. Die drei im Baufeld vorhandenen Bäume sind entsprechend mit einem Stammschutz zu schützen.

1.1.3 Aufbruch und Aushub

Die Aufbrucharbeiten umfassen die Aufnahme aller durch die Baumaßnahme berührten unbefestigten und sonstigen Flächen.

Der abgetragene Boden wird auf Flächen des AN zwischengelagert. Seitens des AGs werden keine Fläche hierfür zur Verfügung gestellt.

1.1.4 Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Rahmen dieser Maßnahme sind keine Um- und Neuverlegungen der Ver- und Entsorgungsleitungen geplant.

Für die Versorgung des Bürocontainers mit Trinkwasser und Strom müssen provisorische Anschlüsse hergestellt und nach Abschluss der Maßnahmen wieder entfernt werden. Ein Stromverteilerkasten und eine Trinkwasserhausanschlussleitung der SachsenEnergie befinden sich direkt an der Baufeldgrenze.

Ein möglicher Anschluss ist mit der SachsenEnergie abzustimmen.

1.1.5 Entwässerungsarbeiten

– entfällt –

1.1.6 Herstellung der Flächen

Die betroffene Fläche wird nach den archäologischen Untersuchungen wieder in den Originalzustand zurückversetzt. Dafür ist der zwischengelagerte Aushub aufzunehmen, zu transportieren und wieder einzubauen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Kampfmittelbelastung

Das Baugelände wurde im Auftrag des Brand- und Katastrophenschutzamtes/durch das Polizeiverwaltungsamt/Kampfmittelbeseitigungsdienst mittels Kampfmitteldokumentation auf eine mögliche Kampfmittelbelastung überprüft. Aufgrund der Lage der Baustelle in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet kann eine Kampfmittelfreiheit nicht garantiert werden. Bei den geplanten archäologischen Untersuchungen sind in der Regel Tiefbauarbeiten mit Bagger bis 30 cm unter OK Gelände vorgesehen. Damit ist die Kampfmittelsuche als Maßnahme der Gefahrenabwehr nicht erforderlich. Eine Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht mit absoluter Sicherheit garantiert werden.

Auf Anfrage des Landesamtes für Archäologie kann kurzzeitig ein Einsatz eines Minibaggers bis in eine Tiefe von ca. 80 cm erforderlich sein. Hierfür sind als Maßnahmen der Gefahrenabwehr eine Kampfmittelerkundung durch einen Berechtigungsscheininhaber nach SprengG § 7 bzw. 20 nach Leistungsverzeichnis erforderlich

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft oder Gegenstände, die solche sein könnten, gefunden werden, ist der AN verpflichtet, unverzüglich die Polizei unter Telefonnummer 110 zu informieren.

1.3 Ausgeführte Leistungen

– entfällt –

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

– entfällt –

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

– entfällt –

2 Angaben zu Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich an der B6 – Hamburger Straße im Stadtbezirk Dresden-Cotta. Die Maßnahme beginnt an der vorhandenen Zufahrt zum Autohaus Fugel und erstreckt sich Richtung Westen bis zum Bahndamm. Der Bereich umfasst dabei die Grünflächen des Flurstückes 34/2.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Das Baufeld befindet sich direkt neben der Hamburger Straße (B 6), welche auch als Autobahnzubringer zur A4 dient.

2.3 Zugänge und Zufahrten

Das Baufeld ist über die Zufahrt zum Autohaus Fugel erreichbar. Andere Zufahrtsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

Generell hat der Baubetrieb die sich aus den vorgesehenen Baumaßnahmen ergebenden notwendigen Einschränkungen mit den Betroffenen abzustimmen und entsprechend im Bauablauf einzuordnen.

Der AN hat Verkehrsflächen, die er zum Transport benutzt, ohne besondere Vergütung von Verschmutzungen zu befreien und durch ihn entstandene Beschädigungen fachgerecht instand zu setzen. Die Reinigung hat der AN durchzuführen bzw. zu veranlassen. Der AG ist berechtigt, im Falle der Feststellung eines Mangels bei der Säuberung von Verkehrsflächen, einen Tag nach Aufforderung zur Beseitigung und bei Nichterledigung ohne Mahnung einen Fremdunternehmer zu Lasten des AN zur Abstellung des Mangels einzusetzen (Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit).

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgung

Anschlüsse für Wasser, Abwasser und Strom werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.6 Gewässer

– entfällt –

2.7 Baugrundgutachten

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme „Äußerer Stadtring West Dresden – HA 5 – Hamburger Straße (1. BA) zwischen Bahnstraße und Weißeritzbrücken einschließlich EÜ-Bauwerk km 2,182 mit Haltepunkt Dresden-Cotta (Strecke 6248)“ ist im März 2024 ein Baugrundgutachten für einen Teil dieses Bereichs angefertigt worden.

Für die betrachteten Flächen liegt ein Aufschluss mit folgendem Aufbau vor:

(Referenz: KRB 71, RABAL, Untersuchung zur Deklaration von Ausbaustoffen; S. 87: Stand 14.03.2024)

- 0,20 m Auffüllungen (Schluff, stark feinsandig, schwach mittelsandig, schwach feinkiesig mit Wurzelresten)
- 1,40 m Auffüllungen (Schluff, tonig, feinsandig, schwach feinkiesig mit Wurzelresten)
- 1,40 m Auffüllungen (Mittel- bis Grobsand, fein- bis mittelkiesig (Flusssand))

Ein tieferer Eingriff in weiteren anstehenden Boden ist nicht zu erwarten. Für die Maßnahmen bis -0,30 m und bis -0,80 m sind die Auffüllung dieses Aufschlusses gem. EBV mit BM-F0* deklariert. (RABAL, S.11)

Die Auffüllungen sind einem Homogenbereich mit folgenden Eigenschaften zuzuordnen:

Auffüllungen wechselnde Ausbildung, meist gemischtkörniges Material mit Steinanteilen, seltener feinkörnig.

Bodengruppe nach DIN 18 196:	[GU] / [GU*] - [UL] / [TL] / [UM]
Zusammensetzung (Kornverteilung):	Kies, steinig, schwach schluffig bis Schluff, tonig, sandig, Feinkornanteil (Schluff + Ton): 5 – 80 %, bereichsweise Kies-Sand-Schluff-Ton-Gemische mit wechselnden Anteilen und / oder > 10 % Fremdbestandteilen (vorw. Bauschutt, örtlich Schlacke)
Anteil von Steinen u. Blöcken (geschätzt):	insgesamt < 30 %
Lagerungsdichte:	locker bis mitteldicht, lokal auch dicht
Wichte (geschätzt):	18 – 20 kN/m ³
Wassergehalt (geschätzt):	3 – 35%
Plastizität der bind. Bodenanteile:	üw. leicht
Konsistenz (bind. Bestandt.):	steif bis weich, selten (halb-)fest
undrain. Scherfestigkeit (geschätzt):	0 – 20 kN/m ²
Organischer Anteil (geschätzt):	0 – 10%
Durchlässigkeitsbeiwert kf:	10 ⁻³ – 10 ⁻⁷ m/s (stark wechselnd)
Abrasivität (geschätzt):	kaum abrasiv bis stark abrasiv
Frostempfindlichkeit n. ZTVE-StB:	F 2 (üw. kiesig) bis F 3 (lehmiges Mat.)
Verdichtbarkeit n. ZTVA-StB:	V 1 (üw. kiesig) bis V 3 (lehmiges Mat.)
Bodenklasse n. DIN 18300 (2012):	3 – 5 (massive Einlagerungen 7)
Bohrbarkeitsklasse n. DIN 18301 (2012):	BN 1 - BB 2, jeweils + BS 3;

Die i. d. R. aus ortsnahem Material bestehenden, üw. gemischtkörnigen Auffüllungen besitzen wegen ihrer meist geringen Lagerungsdichte mäßige bautechn. Eigenschaften, die sich besonders bei stärker grobkörniger Ausbildung durch Nachverdichtung verbessern lassen.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

– entfällt –

2.9 Schutz- Bereiche und -Objekte

Alle baulichen Anlagen und Bauwerke, welche durch die angrenzende Lage der Baumaßnahme tangiert werden, sind zu schützen und nicht zu beschädigen. Das gilt insbesondere für den vorhandenen Bahndamm.

Immissionsschutz

Bei der Durchführung aller Bauvorhaben ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen zu beachten und zwingend einzuhalten. Die Bautechnologie und -geräte sind so auszuwählen, dass den Belangen der Anwohnenden / Anliegenden hinsichtlich geringer Belastungen durch Lärm, Staub, Erschütterung und sonstige Beeinträchtigungen Rechnung getragen wird.

Staubbelästigungen der Nachbarschaft sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen, z. B. durch:

- Container- und Fahrzeugabdeckung,
- Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen,
- geringe Aufwurfhöhen,
- Befeuchten staubender Materialien, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind,
- Reinigung der Arbeitsflächen und Fahrzeuge.

Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG

Besonders hingewiesen wird auf die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm, sowie auf das Merkblatt „Schutz vor Baulärm und Luftverunreinigungen“ der Landeshauptstadt Dresden. Lärmschutzmaßnahmen gelten als Nebenleistung und sind mit den Preisen des Angebotes abgegolten.

2.10 Anlagen im Baubereich

Der von den jeweiligen Eigentümern angegebene Leitungsbestand wurde im Leitungsbestandsplan erfasst.

Die Nennung der dem Auftraggeber bekannten, im Baubereich verlaufenden Leitungen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, die Lage weiterer eventuell vorhandener Leitungen zu erkunden. Mit den Leitungseigentümern sind die erforderlichen Absprachen zu führen.

Alle Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen sind nach den Forderungen der jeweiligen Leitungseigentümer so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. Ein störungsfreier Betriebsablauf der betroffenen Ver- bzw. Entsorgungsträger muss ständig gewährleistet sein. Armaturen und Schächte der Versorgungsträger dürfen nicht überbaut werden. Eine Ablagerung von Baustoffen auf ihnen ist nicht statthaft.

Im unmittelbaren Bereich von Kabeln und Leitungen sind die notwendigen Erdarbeiten in Handschachtung oder durch Aushub mit Saugbagger durchzuführen. Die Aufwendungen dafür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Baustelle grenzt an Bereiche des öffentlichen Verkehrs der Hamburger Straße (B6) an. Durch die Wahl einer geeigneten Bautechnologie sind die Behinderungen des öffentlichen Verkehrs so gering wie möglich zu halten.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Innerhalb der Umsetzung der Baumaßnahme sind keine Maßnahmen für die Verkehrsführung während der Bauzeit vorzusehen.

Baustellenverkehr

Die Verkehrssicherungseinrichtungen sind nach Ein- und Ausfahrt sofort wieder zu schließen. Die Ein- bzw. Ausfahrt darf nur in der zugelassenen Fahrtrichtung erfolgen.

Berücksichtigung der Anliegerinteressen

Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr ist jederzeit zu gewährleisten!

Über die Möglichkeit der Zufahrten von Grundstücken ist besonders bei deren kurzzeitiger Vollsperrung die Absprache mit der Feuerwehr zu treffen.

Besondere Sicherungsmaßnahmen

Materiallagerungen, Aushub, Bauwagen, Container, Hubarbeitsbühnen, Autokrane, Bauzäune, Gerüste, Fußgängertunnel etc. müssen zum Verkehrsbereich hin wie Arbeitsstellen (Quer- und Längsabspernung) beschildert und beleuchtet sein. Absperrschranken/ -gitter dienen zur Absicherung von Arbeitsstellen im Bereich von Geh- und Radwegen. Sie müssen mindestens 1 m hoch sein. Die Elemente sind untereinander zu verbinden und müssen stabile Füße besitzen.

Warnposten dürfen nur in Ausnahmefällen kurzzeitig mit Warnweste, Warnflagge, bei Tageslicht und bei Aufstellung außerhalb der Fahrbahn eingesetzt werden.

Überwachung der Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit der Baustellensicherung

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit), an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle kontrollieren. Die Durchführung der Kontrollen ist schriftlich nachzuweisen. Die Nachweise sind zur ständigen Kontrolle durch die Bauleitung bzw. -überwachung auf der Baustelle zu hinterlegen.

Es ist ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst, auch an Wochenenden und Feiertagen zu gewährleisten. Der Ersatz von zerstörtem bzw. abhanden gekommenem Material hat unverzüglich zu erfolgen. Die Zugriffszeit für die Störungsbeseitigung bzw. das Beheben von Mängeln beträgt **1 Stunde**. Gegenüber dem Auftraggeber ist der Störungsbeauftragte einschließlich telefonischer Erreichbarkeit zu benennen.

Antragstellung auf verkehrsrechtliche Anordnung

Durch den Auftragnehmer ist sofort nach Zuschlagserteilung (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) die Baustellensicherung nach § 45 Abs. 6 StVO i. V. m. der RSA sowie die Baustellenzufahrt zu beantragen und nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen. Durch den AG wird eine Gebührenfreistellung ausgestellt.

3.2 Bauablauf

Folgende Arbeitszeiten sind vom AG für den Bauablauf vorgesehen:

werktags 7:00 bis 20:00 Uhr

Für das tägliche Arbeitszeitregime wurde durch den AG beim Umweltamt keine Ausnahmege-nehmigung beantragt. Sollten durch den AN Leistungen außerhalb der vorgenannten Zeiten

beabsichtigt sein, so sind durch diesen eigenständig alle diesbezüglichen Klärungen herbeizuführen und Genehmigungen einzuholen.

3.3 Wasserhaltung

– entfällt –

3.4 Baubehelfe

Anfallende Behelfszustände, die kostenwirksam werden, sind durch den Auftragnehmer in das Angebot einzuarbeiten.

3.5 Stoffe, Bauteile

– entfällt –

3.6 Abfälle

Abfallerzeuger ist der Auftraggeber. Er delegiert die ordnungsgemäße Entsorgung an den Auftragnehmer.

Den Vergabeunterlagen liegt das Ergebnis von Deklarationsanalysen der Abfallbeschaffenheit bei. Der Auftragnehmer erkennt dieses Untersuchungsergebnis des Auftraggebers an.

Werden durch den Auftragnehmer vor Ort Abweichungen organoleptischer Art am auszubauenden Boden bzw. Abfall erkannt, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber entscheidet über das weitere Verfahren.

Im Zuge der Baumaßnahme anfallende Stoffe, die innerhalb der Baustelle nicht wieder eingebaut werden bzw. nicht zum Lagerplatz des Auftraggebers gefördert werden, sind von der Baustelle zu entfernen und nachweislich einer Wiederverwendung bzw. genehmigten Entsorgung zuzuführen.

Die im Baugrund-/Deklarationsgutachten deklarierten, zum Ausbau anstehenden Schichten sind entsprechend diesen Deklarationen und ihren Grundgesamtheiten separat auszubauen. Wiederverwendung und Entsorgung regeln KrWG, Nutzungseinschränkungen und Einbaubedingungen der LAGA, des Sächsischen Recyclerlasses sowie der Mantel- und Deponieverordnung.

Wiederverwendungen bzw. Entsorgungen sind unter Beachtung der konkreten Zulassungsbestimmungen der Entsorgungsanlagen, Deponien und Verfüllungen von Abgrabungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer führt mittels Wiegescheinen den lückenlosen Nachweis über die Verwertung bzw. Beseitigung und übergibt diese unverzüglich dem Auftraggeber.

Enthält der LV-Text keine Angaben zur Abfalldeklaration, so handelt es sich um unbelastetes Material, welches den Vorgaben an Zuordnungsklasse Z 0 nach LAGA TR Boden, Verwertungsklasse A nach RuVA-StB 01/05, Zuordnungsklasse W 1.1 gemäß dem Sächsischen Recyclerlass, Materialklasse BM-0 bzw. RC-1 der Ersatzbaustoffverordnung genügt.

Bei sämtlichen gefährlichen Abfällen gibt der Auftraggeber die Entsorgungsanlage vor und sorgt (nach Abruf durch den AN mit 10 Werktagen Vorlauf!) für die Bereitstellung der hierfür vorgeschriebenen elektronischen Begleitscheine.

3.7 Winterbau

Der geplante Ausführungszeitraum erfordert keine Maßnahmen für den Winterbau.

3.8 Beweissicherung

Die Zustandsfeststellung ist entsprechend dem Leistungsverzeichnis durch den AN zu erbringen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften vom Auftragnehmer zu realisieren. Vorhandener Leitungsbestand ist entsprechend den Forderungen der Rechtsträger zu schützen. Bei Bedarf ist die Abstimmung mit den Rechtsträgern erforderlich.

3.10 Belastungsannahmen

– entfällt –

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Die Kennzeichnung der Baufeldgrenzen erfolgt durch den Auftraggeber. Sonstige baubegleitende Vermessungsleistungen sind durch den Auftragnehmer auszuführen.

Vorhandene Grenz- und Messpunkte sind zu schützen.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt nach bestätigtem Aufmaß.

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.12 Prüfungen und Nachweise

- entfällt-

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

Die Aufstellung eines SiGe-Planes ist nicht erforderlich.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Baubeschreibung
- Lageplan
- Baugrund- und Deklarationsuntersuchungen
- Leitungsbestandsplan

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen

- Verkehrsrechtliche Anordnung für die Baustelle
- detaillierter Bauablaufplan
- Bautagesberichte
- Schachterlaubnisscheine

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

<input checked="" type="checkbox"/>	TR Stra Dresden	Technisches Regelwerk für Straßenbauarbeiten in Dresden Einsichtnahme bzw. Download unter: https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/technisches-regelwerk-strassenbauarbeiten.php	Fassung 2022
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV A-StB 12	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen	Ausgabe 2012
<input type="checkbox"/>	ZTV Asphalt-StB 07/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt	Ausgabe 2007 Fassung 2013
<input type="checkbox"/>	ZTV Baumpflege 2017	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege	Ausgabe 2017
<input type="checkbox"/>	ZTV BEA-StB 09/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen	Ausgabe 2009 Fassung 2013
<input type="checkbox"/>	ZTV BEB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen	Ausgabe 2015

<input type="checkbox"/>	ZTV Beton-StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton	Ausgabe 2007
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV E-StB 17	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2017
<input type="checkbox"/>	ZTV Ew-StB 14	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau	Ausgabe 2014
<input type="checkbox"/>	ZTV FRS	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme	Ausgabe 2013 Fassung 2017
<input type="checkbox"/>	ZTV Fug-StB 15	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen	Ausgabe 2015
<input type="checkbox"/>	ZTV Großbaumverpflanzung	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern	Ausgabe 2005
<input type="checkbox"/>	ZTV ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten	Ausgabe 2023/ 2012
<input type="checkbox"/>	ZTV La-StB 18	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2018
<input type="checkbox"/>	ZTV Lsw 22 (ZTV-ING 8-1)	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen	Ausgabe 2022
<input type="checkbox"/>	ZTV LW 16	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege	Ausgabe 2016
<input type="checkbox"/>	ZTV M 13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen	Ausgabe 2013
<input type="checkbox"/>	ZTV Pflaster StB 20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen	Ausgabe 2020
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen	Ausgabe 1997/ 2001
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV SoB-StB 20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau	Ausgabe 2020

-
- | | | | |
|--------------------------|---------------------------------------|---|--------------|
| <input type="checkbox"/> | ZTV-transportable
LSA 2023 | Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen | Ausgabe 2023 |
| <input type="checkbox"/> | ZTV Verm-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau | Ausgabe 2001 |
| <input type="checkbox"/> | ZTV VZ | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen | Ausgabe 2011 |

5.2 Sonstige technische Regelwerke

Anzuwenden sind sonstige technische Regelwerke und Vorschriften gemäß den Erlassen der Abteilung Mobilität des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Teil: Straßenbautechnik gemäß Verzeichnis der Erlasse, geführt von der LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (siehe unter Straßen- und Bauwerksmanagement Bereich Straßenbautechnik/Labor:

<https://www.list.sachsen.de/strassen-und-bauwerksmanagement.html>